

GESCHÄFTSORDNUNG
DES STUDENTISCHEN KONVENTS
AN DER UNIVERSITÄT WÜRZBURG

- Entwurf -

I Rede-, Antrags-, Vorschlags- und Stimmrecht

§1 Stimmrecht und Stimmrechtsübertragungen

Jedes Konventsmitglied hat Stimmrecht im Konvent. Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Konventsmitglied für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen ist möglich. Jedes anwesende Konventsmitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung annehmen. Stimmrechtsübertragungen sind der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter vor Beginn der Sitzung vorzulegen.

§2 Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht

Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht haben die Mitglieder des Studentischen Konvents, die Mitglieder des Sprecherrates sowie die FachschaftssprecherInnen. Rederecht haben die studentischen VertreterInnen in den Kommissionen der Universität Würzburg, sowie auf Antrag auch beliebige andere Personen.

II Wahlen

§3 Wahl der Konventsleitung

Der bzw. die Konventsvorsitzende sowie der bzw. die stellvertretende Konventsvorsitzende werden gemäß §36 der Grundordnung (GO) der Universität Würzburg gewählt.

§4 Wahl des Sprecherrates

Der Konvent wählt gemäß den Bestimmungen des §37 der GO den Sprecherrat.

§5 Allgemeines

Der bzw. die Konventsvorsitzende eröffnet die Liste der KandidatInnen und schließt sie, wenn keine weiteren Vorschläge vorliegen. Die Liste der KandidatInnen ist bis zur Abstimmung jederzeit auf Verlangen von vier Konventsmitgliedern erneut zu öffnen. Vor Beginn der Abstimmung ist die Liste der KandidatInnen zu verlesen.

§6 Personalbefragung

Auf Verlangen eines Konventsmitglieds ist eine Personalbefragung durchzuführen. Nach 15 Minuten je KandidatIn kann der Konvent mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass die Befragung beendet wird. Nach 30 Minuten je KandidatIn kann dieser Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

§7 Personaldebatte

Vor Wahlen ist auf Verlangen von mindestens fünf Konventsmitgliedern eine Personaldebatte durchzuführen.

III Gang der Verhandlung

§8 Einberufung

- (1) Der bzw. die Konventsvorsitzende beruft unter Angabe der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Sitzung den Konvent schriftlich ein. Die Mitglieder des Studentischen Konvents können auch mittels elektronischer Post (e-mail) eingeladen werden.
- (2) Der Konvent ist von seinem bzw. seiner Vorsitzenden mindestens zweimal im Semester einzuberufen, nach Möglichkeit zu Beginn und gegen Ende der Vorlesungszeit. Er muss darüber hinaus den Studentischen Konvent binnen 14 Tagen einberufen, wenn dies sieben Mitglieder des Studentischen Konvents verlangen. Die Ladungsfrist beträgt dabei 7 Tage.
- (3) Der bzw. die Konventsvorsitzende soll zu den Sitzungen des Konvents die studentischen VertreterInnen in den Kommissionen der Universität Würzburg einladen, sowie die Fachschaftinitiativen und Fachschaften.
- (4) Die Sitzungen des Studentischen Konvents sind öffentlich.
- (5) Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden in Textform vorliegen. Der bzw. die Vorsitzende leitet die Anträge per elektronischer Post (e-mail) in einem für alle lesbaren Format an die Mitglieder weiter.

§9 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Festlegung des Protokollanten bzw. der Protokollantin
 - b) Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - c) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
 - d) Genehmigung der Tagesordnung
 - e) Aus den Fachschaften, Fachschaftsinitiativen, Kommissionen und Kollegialorganen“
 - f) dem Sprecherrat und seinen Arbeitskreisen
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
- (2) Nach der Genehmigung der Tagesordnung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studentischen Konventes muss der bzw. die Konventsvorsitzende dann eine Umstellung der einzelnen Tagesordnungspunkte vornehmen, wenn diese Umstellung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studentischen Konventes verlangt wird.

§10 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Studentischen Konventes wird ausschließlich zu Beginn der Sitzung von dem bzw. der Vorsitzenden des Konventes festgestellt. Der Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und die Mitglieder des Sprecherrates ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Andernfalls hebt der bzw. die Konventsvorsitzende die Sitzung auf und beruft sie unter Beibehaltung der Tagesordnung binnen zweier Wochen mit einer Ladungsfrist von drei Tagen neu ein; in diesem Fall ist der Konvent ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt

§11 Leitung der Sitzung

- (1) Mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung eröffnet, leitet und schließt der bzw. die Konventsvorsitzende alle Konventssitzungen.
- (2) Er bzw. sie wird auf eigenen Wunsch oder bei Verhinderung durch den/die stellvertretende(n) Konventsvorsitzende(n) vertreten.
- (3) Erfolgt kein Widerspruch aus dem Konvent, so kann auch ein Konventsmitglied die Leitung der Sitzung übernehmen. Erfolgt Widerspruch so ist eine Leitung des Konvents zu wählen. Dabei entscheidet sich die Mehrheit des Konvents für einen Kandidaten durch Abstimmung durch Handzeichen.

§12 Reihenfolge der RednerInnen

- (1) Der bzw. die Konventsvorsitzende führt eine Liste der RednerInnen und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Wenn auf eine direkte Frage eine direkte Antwort als sinnvoll erscheint, kann der bzw. die Konventsvorsitzende abweichend von der Liste der RednerInnen dem bzw. der Gefragten unverzüglich eine einmalige Antwortmöglichkeit geben.
- (3) Eine Zwischenfrage wird durch Kreuzen der Arme angezeigt. Der bzw. die Konventsvorsitzende fragt den Redner bzw. die Rednerin, ob er bzw. sie die Zwischenfrage zulässt.

§13 Fristgemäße Anträge

Anträge an den studentischen Konvent sind, soweit nicht anders geregelt, fristgemäß, wenn sie drei Werktage vor der Sitzung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des studentischen Konvents eingereicht wurden. Der bzw. die Vorsitzende leitet die Anträge umgehend per elektronischer Post (E-mail) in einem allgemein gebräuchlichen Format an alle Mitglieder weiter.

§14 Initiativanträge

Nach Antragsschluss können nur noch Initiativanträge in die Sitzung des Konvents eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung durch mindestens drei Mitglieder des Konvents. Über ihre Behandlung entscheidet der Konvent mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§15 Änderungsanträge

Änderungsanträge sind schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des studentischen Konvents bis zum Beginn der Sitzung einzureichen. Auch sind Änderungsanträge von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller den Mitgliedern des studentischen Konvents schriftlich zu unterbreiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller von Anträgen, zu denen Änderungsanträge vorliegen, kann die Übernahme von Änderungsanträgen erklären. Änderungsanträge zu Anträgen, die bis zum Antragsschluss an den Konvent eingereicht werden, gelten als reguläre Anträge und werden entsprechend den Bestimmungen §13 der Geschäftsordnung des studentischen Konvents behandelt.

§16 Abstimmungen

- (1) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn keine Widerrede erfolgt; ansonsten muss darüber abgestimmt werden.
- (2) Soweit nicht anders bestimmt, ist ein Antrag angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt (einfache Mehrheit).

- (3) Stimmberechtigt sind die bei der Eröffnung der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Konventsmitglieder. Stimmrechtsübertragungen werden berücksichtigt.
- (4) Sachanträge und Änderungsanträge müssen vor der Abstimmung schriftlich für das Protokoll vorliegen.
- (5) Vor Eröffnung der Abstimmung werden die zur Abstimmung stehenden Anträge verlesen, soweit sie den Konventsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen.
- (6) Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bei Finanzfragen ist über den am wenigsten weitgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Antrag eines anwesenden Konventsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- (8) Während der Abstimmung kann niemand das Rederecht erhalten.
- (9) Unmittelbar im Anschluss an eine Abstimmung muss das Abstimmungsergebnis auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Konventsmitglieder nochmals überprüft werden. Gegebenenfalls ist die Abstimmung zu wiederholen.

§17 Protokoll

- (1) In die Protokolle sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
- (2) Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll zu vermerken.
- (3) Bei allen Abstimmungen hat jedes in der Sitzung anwesende Konventsmitglied das Recht, seine vom Mehrheitsbeschluss abweichende Auffassung in einer schriftlich begründeten persönlichen Erklärung darzulegen. Die persönliche Erklärung ist dem Protokoll anzufügen.
- (4) Der Protokollant bzw. die Protokollantin soll spätestens vierzehn Tage nach der Konventssitzung das Protokoll in kopierfähiger Form dem bzw. der Konventsvorsitzenden zukommen lassen. Das Protokoll, sowie gegebenenfalls persönliche Erklärungen dazu, soll mit der Einladung zur nächsten Konventssitzung verschickt werden. Folgt keine Sitzung mehr, so ist das Protokoll alleine zu verschicken.

IV Verfahren bei Geschäftsordnungsanträgen

§18 Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.
- (2) Äußerungen zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - a) ein Hinweis zur Geschäftsordnung
 - b) eine Anfrage zur Geschäftsordnung
 - c) eine Zurückziehung einer Anfrage oder eines Antrages
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - a) Der Antrag auf Vertagung. Seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt wird.
 - b) Der Antrag auf Nichtbefassung. Seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt nicht erörtert wird. Hierfür bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden.
 - c) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung. Zur Annahme bedarf es der

- absoluten Mehrheit der Anwesenden. Seine Annahme hat zur Folge, dass der nachfolgende Tagesordnungspunkt sofort behandelt werden muss.
- d) Der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung. Zur Annahme bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden.
 - e) Der Antrag auf Schluss der Liste der RednerInnen nach vorheriger Verlesung dieser Liste.
 - f) Der Antrag auf Beschränkung der Redezeit.
 - g) Der Antrag auf Verhandlungspause. Seine Annahme führt zu einer höchstens zehnminütigen Pause.
 - h) Der Antrag auf Nicht-Öffentlichkeit der Sitzung; zur Annahme bedarf es mehr Nein als Ja-Stimmen (einfache Mehrheit).
- (4) Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Aufheben beider Arme bei permanenter Drehbewegung der Arme. Sie ist erst nach dem Ende des laufenden Redebeitrages, dann aber unmittelbar zu behandeln. Mehrere Geschäftsordnungsanträge werden in der Reihenfolge der Meldung behandelt.
- (5) Erfolgt auf einen Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so gilt dieser als angenommen. Bei jedem Antrag zur Geschäftsordnung ist es möglich, dass der Konventspräsident keine Gegenrede mehr zulässt. Er muss allerdings aus jeder im Konvent vertretenen Fraktion mindestens eine Gegenrede zulassen

V Ausschüsse

§19 Wahl der Ausschüsse

- (1) Der Konvent kann zur Vorbereitung und zur Unterstützung seiner Arbeit und für Untersuchungen ständige oder nichtständige Ausschüsse einsetzen.
- (2) Den Ausschüssen dürfen nicht weniger als drei Mitglieder angehören. Sie müssen nicht Mitglied des Konvents sein.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Vorsitzende werden gewählt. In den Ausschüssen sollten alle Fraktionen des Konvents vertreten sein.

§20 Stimmrecht

In den Ausschüssen haben alle Ausschussmitglieder Stimmrecht.

§21 Beschlussfassung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse halten das Ergebnis ihrer Arbeit in Form von schriftlichen Beschlüssen fest. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Das Ergebnis der Abstimmung ist anzufügen.
- (2) Jedes Mitglied eines Ausschusses hat das Recht, ein Minderheitenvotum dem Mehrheitsbeschluss anzufügen und gegebenenfalls über dieses im Konventsplenum abstimmen zu lassen.

§22 Aufgaben und Rechte der Ausschüsse

- (1) Die dem Ausschuss vom Konvent übertragenen Aufgaben sind gewissenhaft und ohne Verzögerung zu erledigen. Über ihre Erledigung ist dem Konvent unverzüglich Bericht zu erstatten.
- (2) Die Ausschüsse können darüber hinaus über jeden in ihren Arbeitsbereich fallenden Gegenstand verhandeln und Vorlagen im Konvent einbringen.
- (3) Die Ausschüsse haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben einzelne Konventsmitglieder zu beauftragen.

§23 Sitzungen

- (1) Die Ausschüsse werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen.
- (2) Ein Ausschuss muss auf Verlangen zweier Ausschussmitglieder einberufen werden.

VI Informationsveranstaltung

§24 Einladung zur Informationsveranstaltung

- (1) Der/die Vorsitzende des Studentischen Konvents hat einmal im Semester alle Studierenden zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung einzuladen.
- (2) Die Mitglieder des Konvents, des SprecherInnenrates, der Fachschaften und Fachschaftsinitiativen werden hierzu schriftlich
- (3) Die Einladung der Studierenden erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung durch öffentlichen Aushang.

§25 Ablauf der Informationsveranstaltung

- (1) Der/die Vorsitzende des Studentischen Konvents leitet die Informationsveranstaltung.
- (2) Auf der Informationsveranstaltung berichtet der Sprecherrat den Studierenden über seine Tätigkeiten. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich über die Arbeit ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien und über laufende Projekte, Arbeitskreise und Veranstaltungen zu informieren und sich hierzu zu äußern.

VII Schlussbestimmungen

§26 Änderungen

Geschäftsordnungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Konvents.

§27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch den Konvent, am 04.11.2006 in Kraft.